

„Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt“ der EKHN

(Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG)

Vom 27. November 2020

Einführung

2013

Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kinderschutzverordnung – KSchutzVO) (Vom 25. Juni 2013) tritt in Kraft

Die „Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ der EKHN wird veröffentlicht.

Einführung

2016

Vereinbarung zwischen EKD und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

➤ Vorhaben 2015-2019

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich die EKD, eine flächendeckende Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten innerhalb ihrer Strukturen bis hin zur örtlichen Kirchengemeinde zu unterstützen. Die konkrete Ausgestaltung und praxisgerechte Umsetzbarkeit eines solchen Prozesses vor Ort obliegt der Verantwortung der jeweiligen Gliedkirche.

Einführung

2018

Beschluss der 12. Synode der EKD zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche (11-Punkte-Plan)

- Die EKD-Synode unterstützt ausdrücklich die Entscheidung des Rates der EKD und der Kirchenkonferenz, die folgenden elf Punkte zur Richtschnur des weiteren Handelns in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in den Landeskirchen zu machen.

Einführung

2019

Der Entwurf eines „Kirchengesetzes in der EKHN zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt“ wird der Kirchenleitung vorgelegt.

➤ Erste Lesung auf der Herbstsynode 2019

Die „Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ der EKHN erscheint in der überarbeiteten Auflage.

Einführung

2019

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie) wurde beschlossen

➤ § 11 Gliedkirchliche Bestimmungen

Die Gliedkirchen bestimmen jeweils für ihren Bereich die Übernahme und Ausgestaltung dieser Richtlinie.

Synodenbeschluss vom 27. November 2020

- Zweite und dritte Lesung des Gewaltpräventionsgesetzes auf der Herbstsynode 2020 der EKHN
 - Einstimmig verabschiedet.
- Das Gewaltpräventionsgesetz tritt am 01. Januar 2021 in Kraft
- Gleichzeitig tritt die Kinderschutzverordnung außer Kraft
 - Die Inhalte der Kinderschutzverordnung sind ins Gewaltpräventionsgesetz übernommen worden (§§ 2 + 4 – 8)

Bezieht sich das Gesetz nur auf „sexualisierte Gewalt“?

- Die Begriffsbestimmung ist bewusst weit gefasst.
- Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ bezieht ...
 - ... Handlungen von oder Unterlassungen durch Mitarbeitende ein
 - ... eine Einstandspflicht von Mitarbeitenden bei Gewalt durch Dritte oder unter Kindern und Jugendlichen mit ein (sog. Peergewalt)
- Darunter wird verstanden
 - (sexuelle) Handlungen gegen den Willen eines Kindes
 - Grenzverletzung, die sich verbal, durch Ausgrenzung oder durch körperliche Eingriffe zeigt

Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

§ 9 Präventionsmaßnahmen

(4) Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (Anlage 3) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Potential- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.

Anforderungen an ein Schutzkonzept (Anlage 3 GPrävG)

Potential- und Risikoanalyse

- Leitbild macht Aussagen zu
- o Verantwortung für den Schutz aller Kinder
 - o Besonderer Wert der Sicherheit in der Einrichtung
 - o Selbstbestimmung und Schutzrechte / Kinderrechte
 - o Würde des Menschen
 - o Grundsätze und Wertvorstellungen (Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, grenzachtende Kommunikation und Fehlerfreundlichkeit)

Baustein: Personalverantwortung

- o Personalauswahl
- o Klarheit über Verantwortung verschaffen
- o Einstellungsgespräch
- o Ehrenamtliche
- o Führungszeugnis
- o Selbstverpflichtungserklärung

Baustein: Verhaltenskodex

- o Gestalten von Nähe und Distanz (besonders in sensiblen Situationen)
- o Beachtung der Intimsphäre
- o Angemessenheit von Körperkontakt
- o Sprache, Wortwahl, Kleidung
- o Umgang mit + Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- o Umgang mit Grenzen und Konsequenzen bei Grenzüberschreitung
- o Geschenke und Vergünstigungen

Baustein: Schulungen / Fortbildungen

- o regelmäßige (Team-)Schulungen
- o Einarbeitung von neue Mitarbeitenden

Baustein: Beschwerdemanagement

- o Für Kinder
- o Für Eltern
- o Für Mitarbeitende
- o Dokumentation

Baustein: Partizipation

- o Von Kindern
- o Von Eltern
- o Von Mitarbeitenden
- o Demokratieverziehung
- o (Kinder-)Rechte

Baustein: Pädagogische Prävention

- o Sexualpädagogisches Konzept (was ist altersangemessenes Verhalten - was sind grenzüberschreitende Handlungen)
- o sexuelle Vielfalt
- o Präventionsangebote für Kinder
- o Präventionsangebote für Eltern

Baustein: Notfallmanagement

- o Kriseninterventionsplan / Kriseninterventionsteam
- o Vereinbarung mit dem Kreis/Jugendamt
- o Meldepflichten § 8 a + § 47 SGB VIII
- o Datenschutz
- o Ablaufplan: Gefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes
- o Ablaufplan: Grenzverletzungen zwischen Kindern
- o Ablaufplan: Grenzüberschreitung von Mitarbeitenden
- o Ablaufplan: wenn Kinder verschwunden sind
- o Öffentlichkeit / Umgang mit Presse
- o Dokumentationsvorlagen
- o Stellungnahme
- o Elternbegleitung
- o Rehabilitation
- o Reflexionsmöglichkeiten

Baustein: Netzwerke / Kooperationspartner

- o Kooperationspartner
- o Unterstützungssysteme
- o Beratungsstellen

Regelmäßige Überprüfung und Anpassung

Weitere Planung

- Eine kommentierte Fassung des Gesetzes ist in Arbeit.
- Es wird ein Info-Rundschreiben aus dem Referat Personalrecht an alle Dekanate und Kirchengemeinden geben.
- Die Handreichung Kinderschutz wird erneut überarbeitet.

Weiterführende Links

- Vereinbarung zwischen der EKD und dem UBSKM (2016)
https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/20160216_ubskm_partnervereinbarung.pdf
- Beschluss der 12. EKD-Synode 5. Tagung (11- Punkte-Plan) (2018)
https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/9-4-Beschluss-Verantwortung-und-Aufarbeitung-bei-sexualisierter-Gewalt-in-der-evangelischen-Kirche.pdf
- Gewaltschutzrichtlinie der EKD (2019)
<https://www.uek-recht.de/document/44830>
- Gewaltpräventionsgesetz der EKHN (2020)
<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/pdf/27954.pdf>



Fachbereich
Kindertagesstätten

Prä
Inter **vention**
Aufarbeitung
Wir schauen hin und handeln



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU
Zentrum Bildung

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit.

Zeit für Fragen.